

Pressedienst

der Sozialversicherung für
Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau



Kassel, den 24. Oktober 2016

Teleskoplader:

Keine spezielle Fahrerlaubnis in der Landwirtschaft

Der Besitz eines Bedienerscheins oder einer speziellen Fahrerlaubnis für Teleskoplader ist beim Einsatz in der Landwirtschaft nicht notwendig.

Der Qualifizierungsgrundsatz 308-009 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), dass Fahrer von Teleskopladern im gewerblichen Bereich einen Bedienerausweis – also eine spezielle Fahrerlaubnis – besitzen müssen, gilt ausschließlich im Regelungsbereich der DGUV und daher nicht für Versicherte der SVLFG. Darauf weist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau aufgrund vermehrter Nachfragen hin. Der Besitz eines Führerscheins mindestens der Klasse L für das Fahren eines Teleskopladers auf öffentlichen Straßen, Wegen und Verkehrsflächen bleibt selbstverständlich erforderlich.

Um Teleskoplader in der Landwirtschaft sicher zu betreiben, sind die maßgeblichen Mitarbeiter und Familienangehörigen jedoch hinsichtlich der Gefahren zu unterweisen. Eine qualitätsgesicherte Unterweisung hilft, Gefahren zu erkennen und Unfälle zu vermeiden. Diese ist vor dem ersten Einsatz und danach regelmäßig durchzuführen. Teilnahme und Inhalt der Unterweisung sind schriftlich zu dokumentieren.

Gefährdungen durch Teleskoplader entstehen insbesondere durch Überlastung, herabfallende Lasten, ungeeignete Lastaufnahmemittel, die fehlerhafte Auswahl und den falschen Wechsel von Anbaugeräten, Arbeiten in der Nähe von Frei-/Fahrleitungen,

**Sozialversicherung für
Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau**

Weißensteinstraße 70 - 72
34131 Kassel

Telefon: 0561 9359-0
Fax: 0561 9359-244
Internet: www.svlfg.de
E-Mail: kommunikation@svlfg.de

Pressesprecher:

Dr. Erich Koch
Telefon: 0561 9359-106
Martina Opfermann-Kersten
Telefon: 0561 9359-171

Transport, Verladung, Sonderrechte im öffentlicher Straßenverkehr und das Heben von Personen.

Auch das eingeschränkte Sichtfeld aus der Kabine führt zu Gefahren. Durch den seitlich zur Fahrerkabine befindlichen Teleskoparm wird die Sicht in halbhoher Stellung stark behindert. Gleiches gilt für die Sicht nach vorne bei angebauten Arbeitsgeräten (zum Beispiel Schüttgutschaufel). Unfälle mit Personen durch Anfahren, Überfahren und Anschwenken werden der SVLFG regelmäßig gemeldet.

Eine Betriebsanweisung fasst alle Gefahren kurz und bündig zusammen. Sie ist im Internet zu finden unter www.svlfg.de > *Prävention* > *Praxishilfen* > *Musterbetriebsanweisungen* > *Betriebsanweisungen für Maschinen und Arbeitsverfahren* > *Teleskoplader*.

Direktlink: http://www.svlfg.de/30-praevention/prv02-praxishilfen/prv0202-muster-betriebsanweisungen/prv020202-betriebsanweisungen-fuer-maschinen-und-arbeitsverfahren/49_BA_Teleskoplader.doc

SVLFG

Bildunterschriften:

Foto 1: Eingeschränktes Sichtfeld seitlich

Foto 2: Eingeschränktes Sichtfeld nach vorne

Fotos: SVLFG

Die SVLFG ist zuständig für die Durchführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung für über 1,5 Millionen Mitgliedsunternehmen mit ca. 1 Million versicherten Arbeitnehmern, der Alterssicherung der Landwirte für über 220.000 Versicherte und über 600.000 Rentner sowie der landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung für ca. 700.000 Versicherte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Sie führt die Sozialversicherung zweigübergreifend durch und bietet ihren Versicherten und Mitgliedern umfassende soziale Sicherheit aus einer Hand. Die SVLFG ist maßgeschneidert auf die Bedürfnisse der in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau tätigen Menschen und ihrer Familien.

**Sozialversicherung für
Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau**

Weißensteinstraße 70 - 72
34131 Kassel

Telefon: 0561 9359-0
Fax: 0561 9359-244
Internet: www.svlfg.de
E-Mail: kommunikation@svlfg.de

Pressesprecher:

Dr. Erich Koch
Telefon: 0561 9359-106
Martina Opfermann-Kersten
Telefon: 0561 9359-171